

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Markkleeberg-Mitte

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 - Förderverein der Grundschule Markkleeberg-Mitte
 - und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08.-31.07.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen und der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Markkleeberg-Mitte sowie die Stützung der materiellen Grundlage.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Pflege der Tradition der Grundschule Markkleeberg-Mitte,
 - die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördern,
 - Einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen zu gewähren,
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln,
 - Bereitstellung von Kinderbüchern in Klassensätzen
 - Gründen von Arbeitsgemeinschaften
 - Durchführung von Veranstaltungen

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat jedoch das Recht, Aufgaben auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu delegieren, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seinem Entstehen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - Alle an der Arbeit der Grundschule Markkleeberg Mitte interessierten natürlichen und juristischen Personen

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate vor dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 € und ist fällig jeweils zum 01. September des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Weitere Mitglieder des Vorstandes können ergänzend bei entsprechender Kandidatur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Schatzmeister vertritt den Verein einzeln. Ansonsten vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung,
- Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstands kann schriftlich, in Textform, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, die Kasse der Schatzmeister.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf delegiert werden. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheit seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Tagungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an das **Kinder- und Jugendheim Völkerfreundschaft, Lößniger Straße 11 in 04416 Markkleeberg** übergeben, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Markkleeberg, den 10.11.2021

Three handwritten signatures in blue ink are present at the bottom right of the page. The signatures are cursive and appear to be of different individuals.